

# Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne Öffentl. Anzeigen)

## Der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 50

Ausgegeben Breslau, den 10. Dezember

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 189, 192 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 279. — 2. Inhalt der Nr. 23 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 279. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Sonntagsarbeit. S. 279. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfächer. S. 279. — g) anderer Behörden: Milchkannen. S. 280. — Wegeeinziehung in Schönbrunn, Kreis Schweidnitz. S. 280. — Wegeeinziehung in Behmwasjer, Kreis Waldenburg. S. 280. — Wegeeinziehung in Steingrund, Kreis Waldenburg. S. 281. — Wegeeinziehung in den Gemeinden Liebkau, Donnerau sowie im Ortspolizeibezirk Behmwasjer, Kreis Waldenburg. S. 282.

### 1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

#### Teil I.

987. Die Nummer 189 enthält:

Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit, vom 12. November 1938;

Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, vom 12. November 1938;

Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben, vom 12. November 1938;

Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten, vom 12. November 1938;

Zweite Verordnung zur Änderung über Fleisch- und Wurstpreise, vom 12. November 1938;

Verordnung über die Polizeierordnungen der Reichsminister, vom 14. November 1938.

988. Die Nummer 192 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform, vom 16. November 1938;

Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneytage im Lande Österreich, vom 28. Oktober 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz), vom 8. November 1938;

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 10. November 1938;

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 15. November 1938.

### 2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

989. Die Nummer 23 enthält unter:

Nr. 14463. Verordnung über die Vermögensauseinanderziehung zwischen dem Lande Preußen und der Hansestadt Lübeck, vom 9. November 1938.

### 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

#### d) des Regierungspräsidenten.

990.

#### Bekanntmachung

bezt. Sonn- und Festtagsarbeit im Frisörgewerbe am Weihnachtsfest 1938.

Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Regierungsbezirk Breslau, daß im Frisörgewerbe Arbeiter und Angestellte am Sonntag, den 18. Dezember 1938, während der für den Einzelhandel freigegebenen Stunden beschäftigt werden dürfen. Ferner darf eine Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten des Frisörgewerbes am ersten Weihnachtsfeiertag 1938 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr stattfinden.

Soweit für einzelne Gemeinden oder Innungen abweichende Regelungen getroffen sind, werden sie für die Zeit vom 18. bis 26. Dezember 1938 außer Kraft gesetzt.

Breslau, 1. 12. 1938.

G. A. 2. (b).

Der Regierungspräsident.

#### f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

991.

#### Gefunden:

Vor mehreren Wochen: 1 Herrenfahrrad; am 21. 11. 1938: 1 Damenfahrrad; 23. 11.: 1 Aktentasche, ein Geldbetrag, 1 Anfedernadel; 24. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Aktentasche, einige Lampenschirme; 25. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Paar Turnschuhe, 1 Handtasche, 1 Verkehrswinkel, 1 Autoradkappe, 1 Brille; 26. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Herrenpullover, 1 Geldbörse, 1 Handtasche, 1 Brosche; 27. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Kinderschürze, 1 Armbanduhr, 1 Handtasche; 28. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Geldbetrag, 1 Aktentasche, 1 Jackett, 1 Monteuranzug, 1 H.-Fahrentmesser, 1 zweirädriger Handwagen, 1 Fotoapparat; 29. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, ein Paar Fausthandschuhe, 1 Geldbörse, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr; 30. 11.: 1 Geldbetrag, 1 Bund Schlüssel, 2 Milchkannen, 1 Verbindungskabel, 1 Geldbörse, ein Paar Handschuhe, 1 Pistole, 1 Handtasche, 1 Pferde-

decke; 1. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Aktentasche; 2. 12.: 1 Herrenfahrrad.

#### Zugelassen:

1 brauner Hund, 1 Bog, 1 Schäferhund, 1 gelber Hund, 1 Drahthaarfog, 1 Dackel und 1 schwarz-weiße Räge im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 kleiner Schäferhund bei Adelheid Andersen, Uferzeile 37.

#### Zugelogen:

1 gelber Wellensittich im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 blauer Wellensittich bei Gustav Grundke, Liegnitzer Straße 23; 1 blau-grauer Wellensittich bei Alice Drewniakowski, Wilhelmsbrücke 4.

Am die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 2. 12. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

#### g) anderer Behörden.

#### 992. Polizeiliche Anordnung

betreffend Aufstellung von Bänken für die Bereitstellung der in die Molkereien abzuliefernden bzw. von diesen zurückzuliefernden Milchkannen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 6 des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I, Seite 421) ordne ich für den Umfang des Kreises Militsch-Trachenberg folgendes an:

##### § 1.

Milcherzeuger, die durch Anordnungen des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien in Breslau verpflichtet sind, in ihre Betrieben anfallende Milch an Molkereien abzuliefern, haben für die Bereitstellung der Milchkannen zum Transport besondere Milchbänke in Höhe von  $\frac{1}{2}$  m an für die Abholung geeigneten Stellen aufzustellen. Für mehrere zusammenliegende Gehöfte kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine gemeinsame Milchbank errichtet werden. Die aufgestellten Bänke dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und sollen auf der rechten Seite der Fahrtrichtung der Transportwagen stehen.

##### § 2.

Milchkannen dürfen, gleichviel, ob sie von Milch-erzeuger in die Molkerei oder von der Molkerei zum Milcherzeuger zurückbefördert werden, vor den einzelnen Gehöften nur auf den nach § 1 aufzustellenden Milchbänken bereitgestellt werden.

##### § 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Die Strafbestimmungen des § 44 des Reichsmilchgesetzes bleiben unberührt.

##### § 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Militsch, 2. 12. 1938.

L. 3. 2363.

Der Landrat.

#### 993. Bekanntmachung

betr. Wegeeingiehung in Schönbrunn, Kr. Schweidnig.

Der Fußweg Kartenblatt 1, Parzelle 426/249, Schönbrunn, zwischen den Grundstücken Martin Scholz und Seelig soll polizeilicherseits eingezogen werden.

Einsprüche dagegen sind innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einzulegen.

Schönbrunn, Kreis Schweidnig, 30. 11. 1938.

Der Amtsvorsteher.

#### 994. Ortsfassung

über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lehmannsdorf, Kreis Waldenburg (Schlef.).

Auf Grund des § 3 der DSD. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) wird nach Anhörung der Gemeinderäte gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 4 DSD. und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für den Bezirk der Gemeinde Lehmannsdorf, Kreis Waldenburg (Schlef.), über die Reinigung öffentlicher Wege folgende Ortsfassung erlassen:

##### § 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Lehmannsdorf liegenden und überwiegend dem Innenverkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit nicht § 2 der Ortsfassung die Gemeinde verpflichtet.

##### § 2.

(1) Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung bestimmter Straßen ausschließlich der Bürgersteige, Kinnsteine und Kinnsteinbrücken obliegt der Gemeinde.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 betrifft:

- die Hauptstraße,
- den Steinauer Weg und
- den Bahnhofsweg.

(3) Öffentliche Plätze werden, soweit sie nicht im Eigentum von Privatpersonen stehen und über den Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht des Anliegers hinaus, von der Gemeinde gereinigt.

##### § 3.

(1) Verunreinigungen hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

(2) Insbesondere ist bei Ausführung von Bauarbeiten der Bauherr zur Beseitigung der durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen verpflichtet.

(3) Bei Straßen- und Gleisarbeiten trifft die Reinigungspflicht den Unternehmer.

##### § 4.

(1) Den Verpflichteten nach § 1 der Ortsfassung werden Wohnungsberechtigte (1093 BGB.) sowie solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Sofern hiernach dinglich Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet sind, geht ihre Verpflichtung der des Eigentümers vor.

## § 5.

Übernimmt nach § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes ein anderer die Wegereinigungspflicht, so ruht die Verpflichtung des Eigentümers, solange der andere die Verpflichtung übernommen hat.

## § 6.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Besitztum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 7.

(1) Die nach §§ 1 bis 4 der Ortsatzung Verpflichteten sind berechtigt, sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder wegen mangelnder Erfüllung der ihnen durch diese Ortsatzung auferlegten Verpflichtung trifft.

(2) Bei Leistungsunfähigkeit eines Verpflichteten wird die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

## § 8.

Im einzelnen wird der Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht nach Art, Maß und räumlicher Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bestimmt.

## § 9.

Diese Ortsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Ortsstatut vom 1. Dezember 1929 außer Kraft.

Lehmwasser, 12. 5. 1938.

Der Bürgermeister.

Dem Erlaß der vorliegenden Ortsatzung wird zugestimmt.

Lehmwasser, 13. 5. 1938.

Der Amtsvoorsieder als Ortspolizeibehörde.

## Genehmigt

gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (OS. S. 187).

Waldenburg (Schlef.), 10. 6. 1938.

(Siegel.)

Der Landrat.

A. III. 17. a 5. 8.

## 995.

## Ortsatzung

über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Steingrund, Kreis Waldenburg (Schlef.), vom 28. April 1938.

Auf Grund des § 3 der DOD. vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (OS. S. 187) wird nach Anhörung der Gemeinderäte gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 4 DOD. und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für den Bezirk der Gemeinde Steingrund, Kreis Waldenburg (Schlef.), über die Reinigung öffentlicher Wege folgende Ortsatzung erlassen:

## § 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Steingrund liegenden und überwiegend dem Innenverkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit nicht § 2 der Ortsatzung die Gemeinde verpflichtet.

## § 2.

(1) Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung bestimmter Straßen ausschließlich der Bürgersteige, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken obliegt der Gemeinde.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 betrifft:  
Wolff-Hiller-Straße.

(3) Öffentliche Plätze werden, soweit sie nicht im Eigentum von Privatpersonen stehen und über den Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht des Anliegers hinaus, von der Gemeinde gereinigt.

## § 3.

(1) Verunreinigungen hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

(2) Insbesondere ist bei Ausführung von Bauarbeiten der Bauherr zur Befestigung der durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen verpflichtet.

(3) Bei Straßen- und Gleisarbeiten trifft die Reinigungspflicht den Unternehmer.

## § 4.

(1) Den Verpflichteten nach § 1 der Ortsatzung werden Wohnungsberechtigte (1093 BGB.) sowie solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Sofern hiernach dinglich Berechtigte zur Straßencleaning verpflichtet sind, geht ihre Verpflichtung der des Eigentümers vor.

## § 5.

Übernimmt nach § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes ein anderer die Wegereinigungspflicht, so ruht die Verpflichtung des Eigentümers, solange der andere die Verpflichtung übernommen hat.

## § 6.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Besitztum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 7.

(1) Die nach §§ 1 bis 4 der Ortsatzung Verpflichteten sind berechtigt, sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder wegen mangelnder Erfüllung der ihnen durch diese Ortsatzung auferlegten Verpflichtung trifft.

(2) Bei Leistungsunfähigkeit eines Verpflichteten wird die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

## § 8.

Im einzelnen wird der Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht nach Art, Maß und räumlicher Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bestimmt.

## § 9.

Diese Ortsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steingrund, 28. 4. 1938.

Der Bürgermeister.

(L. S.)

Dem Erlaß der vorliegenden Ortsatzung wird zugestimmt.

Lehmwasser, Kreis Waldenburg (Schlef.), 28. 4. 1938.

Der Amtsvoorsieder als Ortspolizeibehörde.

(L. S.)

## Genehmigt

gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187).

Waldenburg (Schlef.), 31. 8. 1938.

(Siegel)

Der Landrat

U. III, 17. a. 15. 10.

**996. Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden Liebichau und Donnerau sowie im Ortspolizeibezirk Lehmwässer, Kreis Waldenburg (Schlef.).**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gef. S. 6. 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. 6. 187) wird nach Anhörung der Bürgermeister in Liebichau, Donnerau, Lehmwässer, Sophienau und Steingrund für die Gemeindebezirke Liebichau und Donnerau sowie den Ortspolizeibezirk Lehmwässer, Kreis Waldenburg (Schlef.), folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen, Wege und Plätze bestimmt sich nach den Ortsstatuten:

- für die Gemeinde Liebichau vom 21. Mai 1938,
- für die Gemeinde Donnerau vom 7. Juli 1938,
- für die Gemeinde Lehmwässer vom 12. Mai 1938,
- für die Gemeinde Sophienau vom 27. Juni 1929,
- für die Gemeinde Steingrund vom 28. April 1938.

## § 1 a.

- Die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten oder die von diesen angestellten und der Ortspolizeibehörde namhaft gemachten Beauftragten haben die polizeimäßige Reinigung so oft durchzuführen, als es erforderlich ist, um die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dauernd in sauberem Zustand zu halten, mindestens aber jeden Sonnabend, und außerdem so oft die Polizeibehörde hierzu auffordert.
- Fallen die in Abs. 1 genannten Reinigungstage auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen.
- Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden öffentlichen Straßen gehören auch die Hauptdurchgangstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- Die reinigungsfähigen Straßen, Wege und Plätze sind:

## I. in Liebichau:

- Die Reichsstraße 153 innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- die von der Reichsstraße 153 nach Fürstenstein führende Straße (Kirchallee),
- die Dorfstraße in Liebichau-Niederdorf,
- die Straße vom Oberhof nach dem Grundstück Weiß,
- die nördliche Fortsetzung der unter 4 genannten Straße bis zur Schule in Liebichau,
- der Abkürzungsweg von Haus Nr. 2 (Ziegert) bis Haus Nr. 54 (Leudtmann),

- die vom Niederhof abzweigende, nach Freiburg führende Straße bis zum Bahnübergang bei Bahnposten Nr. 51.

## II. in Donnerau:

- die Dorfstraße,
- die Bahnhofstraße,
- die Lomnitzstraße,
- der Charlottenbrunner Weg.

## III. in Lehmwässer:

- die Hauptstraße,
- der Steinauer Weg,
- der Bahnhofsweg.

## IV. in Sophienau:

- die Hauptstraße,
- die Bahnhofstraße,
- der Bahnhofsweg,
- die Lehmwässerstraße.

## V. in Steingrund:

- die Adolf-Hitler-Straße,
- die Carl-Schirmer-Straße,
- der Bergmannsweg,
- der Weg: Am Ochsenkopf.

## § 2.

Die polizeimäßige Reinigung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 20 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 18 Uhr zu beenden.

## § 3.

1. Verpflichtete oder deren Beauftragte haben die polizeimäßige Reinigung längs ihres an öffentlichen Straßen oder Wegen angrenzenden Grundstücks bis zur Mitte des Fahrdamms durchzuführen. Dazu gehört die Reinigung der Bürgersteige, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken.

2. Grenzt das Grundstück an einen öffentlichen Platz, so ertritt sich die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf einen Teil von 5 m längs des Grundstücks von der Bordkante des Rinnsteins ab gerechnet.

3. Bei Eckgrundstücken an Wegekreuzungen, Wegegabeln und Wegemündungen ist auch die vor der Haus- oder Eckfläche, die von der Verlängerung der Mittellinien der zu reinigenden Straßen eingeschlossen wird, zu reinigen.

## § 4.

Die polizeimäßige Reinigung umfasst das Wegräumen von Schneemassen und das Beitreuen mit abstumpfen Stoffen zur Beseitigung von Glätte, sowie die Beseitigung des Unkrautes.

## § 5.

- Bei trockener, frostfreier Witterung hat die polizeimäßige Reinigung unter genügender Besprengung der zu reinigenden Flächen mit reinem Wasser zu erfolgen, so daß eine Staubeentwicklung vermieden wird.
- Bei Ausbesserungsarbeiten an Straßen- und Gleisanlagen ist die Sandauflage, solange feucht zu

halten, bis der Sand in das Straßenpflaster oder den Schotter eingeschlammt ist und ein Aufwirbeln des Sandes nicht mehr eintreten kann.

3. Bei sonstigen Bauarbeiten ist vor Arbeitschluss eine gründliche Reinigung von den durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen vorzunehmen.

#### § 6.

1. Bürgersteige, Wege und Fahrdämme sind, wenn in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Winterkälte eintritt, sofort mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

2. Die Verwendung von Müll, Küchenabfällen oder ätzenden Stoffen ist verboten.

#### § 7.

1. Schnee, Schneeschlamm und Eis sind sofort nach Eintritt von Schneefall, Tauwetter oder Frost zu beseitigen. Jedoch hat zur Vermeidung von Beschädigungen an den Bürgersteigen das Abstoßen des festgetretenen Schnees oder Eises so lange zu unterbleiben, bis die Beseitigung ohne Anwendung größter Gewalt durchgeführt werden kann.

2. Schnee, Schneeschlamm und Eisstücke dürfen nicht auf den Fahrdamm geworfen werden; sie müssen am Rand der Fahrbahn abgelegt werden. Klammsteine, Abflurinnen und Gleisanlagen sowie Straßenkappen der Gas- und Wasserleitungen und die Kanalschächte dürfen nicht verschüttet werden.

#### § 8.

Das Abladen des beseitigten Unrats von Häusern und Dächern sowie Straßen, Wegen und Plätzen darf nur an den für diese Zwecke freigegebenen Stellen erfolgen.

#### § 9.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100,— RM. oder mit Zwangshaft bis zu zwei Wochen bedroht. Die geschlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 10.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und sie tritt am 1. Januar 1968 außer Kraft.

Waldenburg (Schles.), 23. 11. 1938.

L. II. 753.

Der Landrat.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden Anfang, Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.  
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.  
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.